Kapitel	Qualitätsmanagementhandbuch	Deutsches Rotes Kreuz
6.	Management der Ressourcen	Kreisverband Dresden e.V.
6.3	Infrastruktur	Kindertagesstätte
6.3 BMU 01	Hausordnung	"Claras Abenteuerland"

# **Hausordnung**

#### 1. Aufnahmebedingungen

- 1.1. Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag. Eine Entscheidung über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung orientiert sich an folgenden Zugangskriterien:
  - 1. Mitarbeiterkinder von Kooperationspartnern (Universitätsklinikum Dresden)
  - 2. Geschwisterkinder
  - 3. Mitarbeiterkinder Deutsches Rotes Kreuz
  - 4. Kinder erwerbstätiger Eltern
  - 5. Alleinerziehende / Familien in Notsituationen
  - 6. Wohnortnähe
  - 7. Arbeitsplatznähe
- 1.2. Aufgenommen werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. In Absprache mit der Leitung ist eine Aufnahme des Kindes bereits vor Vollendung des 1. Lebensjahres möglich.

## 2. Öffnungszeiten

- 2.1. Die Kindereinrichtung ist in der Regel Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.30 Uhr geöffnet. In Absprache mit dem Elternbeirat ist eine Änderung der Öffnungszeiten möglich.
- 2.2. Das Frühstück beginnt um 8.00 Uhr. Kinder, welche in der Einrichtung frühstücken sollen, sind daher spätestens um 8.00 Uhr zum Frühstück in den Gruppenbereichen im Erdgeschoss abzugeben. Kinder, die nicht in der Einrichtung frühstücken sollen, sind bitte erst ab 8:30 Uhr zu bringen.
- 2.3. Gruppenerlebnisse, Projekte und Angebote beginnen 9.00 Uhr. Damit die Kinder an Gruppenaktivitäten teilnehmen können, sollten alle Kinder in der Regel nicht später als 9.00 Uhr gebracht werden. Sollte dies einmal nicht möglich sein, ist der Gruppenerzieher darüber zu informieren.
- 2.4. Kinder, die zu Ausflügen zu spät kommen, werden aus Haftungsgründen ab dem Gartentor nicht mehr entgegen genommen und verbleiben bis zur Rückkehr der Stammgruppe in einer anderen Gruppe.
- 2.5. Während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) ist die Eingangstür verschlossen. In dieser Zeit können Kinder nur in dringenden Fällen und nach Absprache gebracht bzw. geholt werden. Mittagskinder sind bis 12.00 Uhr abzuholen.
- 2.6. Bei dreimaliger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 10 Minuten innerhalb eines Monats wird ab dem folgenden Monat der monatliche Elternbeitrag für die nächsthöhere Betreuungszeitstufe erhoben.
- 2.7. Die entstehenden Kosten für Kinder, welche sich nach der Schließung der Kita noch in Betreuung befinden, werden den Personensorgeberechtigten am Ende des Monats extra in Rechnung gestellt. Die Kosten entsprechen pro Kind pro angefangene 0,5 h je 20,00 €.

Datum: 30 03 2015	Frsteller: LT	Freigabe: KGF	Seite: 1 von 4

Kapitel	Qualitätsmanagementhandbuch	Deutsches Rotes Kreuz
6.	Management der Ressourcen	Kreisverband Dresden e.V.
6.3	Infrastruktur	Kindertagesstätte
6.3 BMU 01	Hausordnung	"Claras Abenteuerland"

2.8. Ab 19.00 Uhr werden nicht abgeholte Kinder dem Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43 (Tel. 0351/2753663) übergeben. Die daraus resultierenden Kosten (z.B. Heimkosten, Taxi) sind zusätzlich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

#### 3. Verpflegung

- 3.1. Die Essenversorgung wird durch die Küche des DRK Pflege- und Seniorenheimes "Clara Zetkin" übernommen. Der Küche liegt eine Dauerbestellung für alle Tage, an denen die Einrichtung geöffnet hat, vor. Für Schließtage bzw. bei Ganztagsausflügen einer Gruppe übernimmt die Einrichtungsleitung die zentrale Abmeldung.
- 3.2. Abmeldungen von der Tagesversorgung sind täglich (montags bis freitags) für den gleichen Tag bis spätestens 7.30 Uhr in der Kita möglich. Die Küche und die Servicekraft vor Ort nimmt keine Abmeldung oder Bestellung entgegen.
  Telefon: 0351/4451930 (außerhalb der Bürozeit ist ein Anrufbeantworter geschalten)
- 3.3. Die Verpflegungsart mit und ohne Frühstück kann monatlich geändert werden, muss der Leitung jedoch 2 Wochen vor Monatsende schriftlich vorliegen.
- 3.4. Aus hygienischen Gründen ist es nicht erlaubt, Speisen zum Erwärmen mit in die Einrichtung zu bringen. Ausnahmeregelungen für Kinder mit Lebensmittelunverträglichkeiten können durch die Leitung genehmigt werden. Hierzu ist jedoch eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- 3.5. Zu Festen und Feiern sowie zu Geburtstagen dürfen Lebensmittel mitgebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese ungekühlt haltbar sein müssen. Erlaubt sind z.B. Obst, Gemüse, Kekse, (durchgebackene) Kuchen. Lebensmittel wie Eis, Joghurt, Cremetorten u.ä. dürfen nicht mitgebracht werden.

#### 4. Bring- und Abholphase

- 4.1. Kinder sind grundsätzlich bei den pädagogischen Fachkräften an- bzw. abzumelden und zu übergeben. Abholberechtigt sind die Sorgeberechtigten, die entweder selbst ihr Kind abholen oder andere Personen, die dazu von ihnen schriftlich bevollmächtigt wurden. Nicht bekannte Personen müssen bei Nachfrage Ihren Ausweis vorzeigen.
- 4.2. Beim Bringen und Abholen sind die Eltern bzw. bevollmächtigten Personen selbst für die Sicherheit der Kinder und evtl. begleitender Geschwisterkinder oder Freunde verantwortlich. Das gleiche gilt auch für den Aufenthalt bei Festen und Feiern, bei Arbeitseinsätzen sowie wenn sich nach der Verabschiedung vom Erzieher noch weiter im Gebäude oder im Gelände aufgehalten wird.
- 4.3. Außerhalb von Veranstaltungen der Einrichtung muss ein längerer Aufenthalt der Eltern und anderer Personen über die Bringe- und Abholphase hinaus im Vorfeld mit der Einrichtung abgesprochen werden.
- 4.4. Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, die Gruppenzimmer mit Straßenschuhen zu betreten. Alle Besucher achten auf Ordnung, Sauberkeit und Werterhaltung im Einrichtungsgelände.

Datum: 30 03 2015	Ersteller: LT	Freigabe: KGF	Seite: 2 von 4

Kapitel	Qualitätsmanagementhandbuch	Deutsches Rotes Kreuz
6.	Management der Ressourcen	Kreisverband Dresden e.V.
6.3	Infrastruktur	Kindertagesstätte
6.3 BMU 01	Hausordnung	Claras Abenteuerland"

- 4.5. Die Einfahrt in das Grundstück ist nur über die Zufahrt Neubertstraße erlaubt. Die Zufahrt ist ständig freizuhalten. Kurzzeitparkplätze stehen für die Bring- und Abholphase in der Zufahrt der Kindertagesstätte (gekennzeichnete Flächen auf der rechten Seite der Einfahrt) zur Verfügung.
- 4.6. Hunde sind vor dem Gelände der Kindertagesstätte anzuleinen.
- 4.7. In der Einrichtung und im Gartengelände besteht Rauchverbot.
- 4.8. Der Eingangsbereich sowie die Gänge müssen frei begehbar sein (Fluchtweg). Kinderwagen, Auto- und Fahrradsitze dürfen nur im Container vor dem Eingangsbereich der Kindertagesstätte abgestellt werden. Die Fahrräder und Roller der Kinder können tagsüber am Fahrradständer vor dem Eingangsbereich verbleiben. Bei Beschädigung oder Verlust von Kinderwägen, Kindersitzen, Fahrrädern u.ä. übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
- 4.9. Alle Eltern und Besucher achten darauf, dass Türen und Gartentore aus Sicherheitsgründen ausschließlich von Erwachsenen geschlossen werden und keine fremden Kinder das Gelände mit verlassen. Es ist grundsätzlich verboten, alarmgesicherte Türen zu öffnen, wenn keine Gefahrensituation vorliegt.
- 4.10. Zu den Wirtschafts- und Technikräumen besteht kein Zutritt.

### 5. Mitteilungspflicht

- 5.1. Die Kindertageseinrichtung unterliegt besonders den Festlegungen des Infektionsschutzgesetzes, d.h. die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Schutz des Wohles des eigenen Kindes und zum Schutz der Gesundheit aller anderen Kinder des Hauses, dem diensthabenden Gruppenerzieher Krankheitsanzeichen bzw. aufgetretene Infektionskrankheiten des Kindes mitzuteilen.
- 5.2. Müssen dem Kind vorübergehend oder dauerhaft Medikamente verabreicht werden bzw. werden zwischenzeitlich gesundheitliche Auffälligkeiten beim Kind ärztlicherseits festgestellt, besteht Mitteilungspflicht. Ein gesondertes Informationsblatt zum Umgang mit Medikamenten in der Kindertagesstätte wird ausgehändigt.
- 5.3. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist es bis 7.30 Uhr telefonisch in der Einrichtung abzumelden.

#### 6. Allgemeine Regeln

- 6.1. In dringenden Fällen (z.B. akute Erkrankung, Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten) wird durch die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Erstversorgung eingeleitet.
- 6.2. Aus versicherungsrechtlichen Gründen müssen die Kinder während ihres Aufenthaltes rutschfeste, an der Ferse geschlossene Schuhe tragen. Lederschühchen, Antirutschsocken, Crogs o.ä. sind nicht erlaubt.

Datum: 30 03 2015	Frsteller: LT	Freigabe: KGF	Seite: 3 von 4

Kapitel	Qualitätsmanagementhandbuch	Deutsches Rotes Kreuz
6.	Management der Ressourcen	Kreisverband Dresden e.V.
6.3	Infrastruktur	Kindertagesstätte
<b>6.3 BMU 01</b>	Hausordnung	"Claras Abenteuerland"

- 6.3. Für alle mitgebrachten Gegenstände (z.B. Kleidung, Schmuck, Bücher, Spielzeug, Helme) übernimmt die Einrichtung bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung. Alle persönlichen Dinge sind mit Namen zu kennzeichnen.
- 6.4. Mitgebrachte Spielsachen sind in der Einrichtung generell verboten und nur an angekündigten "Spielzeugtagen" erlaubt. Diese werden regelmäßig durch den Gruppenerzieher bekannt gegeben. Ausnahmen müssen mit dem Gruppenerzieher besprochen werden.
- 6.5. Die Erzieher sind befugt, gefährliche Kordeln, Ringe, Bänder etc. von der Kleidung zu entfernen, nachdem dies nach der Elterninformation nicht erfolgt ist.
- 6.6. Informationen werden an der Info-Tafel im Gruppenbereich und im Hausflur angebracht und gelten als verbindliche Informationen. Weiterhin gibt es Elternbriefe, Elterngespräche, Elternsprechstunden und Elternabende.
- Aushänge bzw. Mitteilungen von Dritten oder Elternvertretern bedürfen der Zustimmung der Leitung bzw. der Geschäftsführung.
- 6.8. Der Elternbeirat wird mindestens alle 2 Jahre von der Elternschaft gewählt.
- 6.9. Foto- und Videoaufnahmen bedürfen generell einer Anfrage bei der Leitung und können nach Einverständnis nur in genehmigtem Umfang durchgeführt werden.
- 6.10. Weitere Vereinbarungen entnehmen Sie bitte dem Betreuungsvertrag.

Datum: 30 03 2015	Frsteller: LT	Freigabe: KGF	Seite: 4 von 4